

1 Antrag

Antrag nach § 4 BImSchG

auf Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage
nach 7.1 g) Spalte 1

1.1 Kurzbeschreibung

Die

Schweinemast Wotenitz GmbH
Hertensweg
2936 Grevesmühlen OT Wotenitz

vertreten durch:

Herrn Jens Lü

plant die Errichtung einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.996 Tierplätzen bestehend aus zwei Ställen, einem Servicegebäude sowie einem Güllebehälter.

Der Anlagenstandort liegt etwa 430 m südlich des Ortsausgangs Wotenitz bzw. 720 m südöstlich der Ortslage Büttlingen im Außenbereich auf folgendem Flurstück:

Landkreis:	Nordwestmecklenburg
Gemeinde:	Grevesmühlen
Gemarkung:	Wotenitz
Flur:	1
Flurstücke:	187, 189

Ein Ausschnitt der topografischen Karte mit Darstellung des Anlagenstandortes ist als Anlage zu diesem Kapitel enthalten.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist:

- die Errichtung zweier Stallgebäude mit jeweils 2.448 Tierplätzen
- die Errichtung eines Servicegebäudes mit Sozialbereich, Futteraufbereitung und Kranken-, Res- te- und Auslieferungsabteil (100 Tierplätze);
- die Montage der den Haltungsanforderungen entsprechenden Stallausrüstungen;
- die Installation einer Lüftungsanlage gemäß den Anforderungen an den Stand der Technik unter Sicherung einer Lüfrate gem. der Anforderungen der DIN 18910;

- die Errichtung einer abflusslosen Grube zur Aufbewahrung des Abwassers aus dem Sozialbereich
- die Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 5.214 m³
- die Errichtung eines Flüssiggastanks (2,9 t).

1.2 Genehmigungsbedürftigkeit

Die Bauherrin plant die Errichtung einer Schweinemastanlage mit insgesamt 4.996 Tierplätzen.

Tierart	Schwellenwerte gem. 4. BImSchV		beantragte Anlage	in % der Genehmigungsbedürftigkeit	
	Spalte 1	Spalte 2		Spalte 1	Spalte 2
Hennen	40.000	15.000	-	-	-
Junghennen	40.000	30.000	-	-	-
Mastgeflügel	40.000	30.000	-	-	-
Truthühnermast	40.000	15.000	-	-	-
Rinder	-	600	-	-	-
Kälber	-	500	-	-	-
Mastschweine	2.000	1.500	4.996	250	333
Sauen*	750	560	-	-	-
Ferkel	6.000	4.500	-	-	-
Pelztiere	1.000	750	-	-	-
Summe			4.996	250	333

* einschließlich Ferkelaufzuchtplätze

Tab. 1: Schwellenwerte der Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV¹

Damit ist die Anlage genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG, die Schwelle der Nr. 7.1 g) Spalte 1 der 4. BImSchV wird überschritten.

Gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² ist zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Nr. 7.7.1 der Anlage 1 UVPG). Die entsprechenden Unterlagen finden sich im Band II zu diesem Antrag.

¹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

1.3 Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

Die geplante Anlage befindet sich in der Gemarkung Wotenitz, Flur 1, Blatt 114/115 (Zuwegung) und 189. Die Betriebsfläche befindet sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern und kann bei Erteilung einer Genehmigung von der Antragstellerin erworben werden.

1.4 Erschließung des Standortes

1.4.1 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung der geplanten Anlage erfolgt über die Landesstraße L 02 sowie den anschließende Gemeindestraße von Wotenitz in Richtung Kastahn. Diese Gemeindestraße wird durch den Investor bis zum Anschluss des Anlagengeländes entsprechend ertüchtigt.

1.4.2 Wasserversorgung

Die Versorgung der Anlage mit Trinkwasser soll über einen Brunnen erfolgen. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zu diesem Genehmigungsverfahren bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg eingereicht.

1.4.3 Regenentwässerung

Das unverschmutzte Regenwassers der Dachflächen wird gesammelt und über den Löschwasserteich in die nahe gelegene Binnenflut (Drainageschacht) eingeleitet. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist als Anlage zu diesem Kapitel enthalten. Das Regenwasser der Verkehrsflächen versickert dezentral.

1.4.4 Schmutzwasser

Das bei Stallreinigung anfallende Reinigungswasser wird in den Güllekanälen aufgefangen und anschließend im Güllebehälter bis zur landwirtschaftlichen Verwertung gelagert.

Das Sozialabwasser wird in einer abflusslosen Grube aufgefangen und in regelmäßigen Abständen dem kommunalen Entsorger zugeführt.

1.5 Elektroversorgung

Die Elektroversorgung wird über einen Anschluss an das öffentliche Netz gesichert. Im Havariefall steht ein Notstromaggregat zur Aufrechterhaltung der lebensnotwendigen Funktionen zur Verfügung.

Anlage

- Formblätter 1.1 - 1.3
- Handelsregisterauszug
- Eigentumsnachweis
- Übersichtskarte
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Brunnen
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Einleitung Regenwasser in Vorflut